

Beratung & Forschung



Cross Compliance GLÖZ 5 Verringerung des Erosionsrisikos

Auflagen

Pflügen ist auf mindestens 80% der Ackerfläche des Betriebes zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Februar verboten. 20% der Ackerfläche des Betriebes kann auch in diesem Zeitraum gepflügt werden, jedoch nur auf Parzellen die nicht als erosionsgefährdet gekennzeichnet sind. Eine nicht wendende Bodenbearbeitung ist jedoch immer erlaubt.

20% der Ackerfläche kann in diesem Zeitraum ohne Bodenbedeckung verbleiben, jedoch nur auf Parzellen die nicht als erosionsgefährdet gekennzeichnet sind. Details und Informationen zu einzelnen Parzellen unter:



map.geoportail.lu/theme/agriculture

Blaue Parzellen: sehr geringes Erosionsrisiko

Grüne Parzellen: geringes Erosionsrisiko

Orange Parzellen: mittleres Erosionsrisiko

Rote Parzellen: hohes Erosionsrisiko

- ● ● ● Kein Pflügen vom 15. Oktober bis zum 1. Februar
Bodenbedeckung vom 15. Oktober bis zum 1. Februar
- ● Erosionshemmende Grünstreifen von mindestens 3 m
- Umbruchverbot von Dauergrünland

Beispiele:

► **Mehr als 20% der Gesamt-Ackerfläche ohne Erosionsrisiko:** 20% der Gesamt-Ackerfläche des Betriebes kann zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Februar gepflügt werden. Dies bedeutet, dass 16 ha [80 ha * 20%] in diesem Zeitraum gepflügt werden dürfen und ohne Bodenbedeckung verbleiben können, jedoch nur auf Parzellen ohne Erosionsrisiko.

► **Weniger als 20% der Gesamt-Ackerfläche ohne Erosionsrisiko:** 20% der Gesamt-Ackerfläche des Betriebes kann zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Februar gepflügt werden. Dies bedeutet, dass 10 ha [80 ha * 20% = 16 ha, jedoch sind nur 10 ha des Betriebes Flächen ohne Erosionsrisiko] in diesem Zeitraum gepflügt werden dürfen und ohne Bodenbedeckung verbleiben können, jedoch nur auf Parzellen ohne Erosionsrisiko.